

Juni_2023_48

Wissenswertes ADB

Astrid Schels, Abteilungsleiterin ADB des BLLV Oberpfalz

Wo erhalten Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern Auskünfte zu Pension und Ruhegehalt?

Das Landesamt für Finanzen erteilt auf Antrag eine umfassende Auskunft über den Stand Ihrer Versorgungsanwartschaft. Voraussetzung ist, dass Sie über 55 Jahre alt sind oder wegen Dienstunfähigkeit voraussichtlich in den Ruhestand versetzt werden sollen oder eine Schwerbehinderung mit mindestens GdB 50 vorliegt. Sie erhalten eine mögliche Variante z.B. zum Ruhestandseintritt zur gesetzlichen Altersgrenze oder den Antragsruhestand oder Dienstunfähigkeit oder dem Ruhegehalt nach einem Altersteilzeitmodell.

Bitte lassen Sie sich nicht auf kommerzielle Anbieter zu Ruhegebhaltsberechnungen ein.

Es werben Firmen in digitalen Medien oder in Schreiben/Mails an die Schulen mit Berechnungen und bieten Ruhegebhaltsauskünfte für Lehrkräfte gegen eine relativ hohe Bezahlung an. Ein Unternehmen aus Willich (Nordrhein-Westfalen) hat bei Werbeversuchen sogar eine angebliche Verbindung zum BLLV ins Spiel gebracht.

Angebot des BLLV: Als BLLV-Mitglied können Sie sich direkt in allen oben genannten Themenbereichen an Ihren Bezirksreferenten der Abteilung Dienstrecht und Besoldung wenden, wie für kostenlose Ruhegebhaltsberechnungen und/oder eine umfassende Beratung. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des BLLV.

Informationen zu dienstrechtlichen und besoldungsrechtlichen Themen

Die Abteilung Dienstrecht und Besoldung stellt Ihnen auf der Homepage www.bllv.de unter „Service“ – „Infos Dienstrecht“ wertvolle Merkblätter zur Verfügung. Es ist zum Öffnen der Merkblätter eine Registrierung im Mitgliederbereich erforderlich. Sie finden in verschiedenen Rubriken stets aktualisierte Informationen, z. B. unter „**Exklusivinfos Mitglieder**“.

Der BLLV stellt hier unter den Überschriften „Referendariat“, „Teilzeit und Beurlaubung“, „Besoldung“, „Beförderungen (GS/MS/FÖS)“, „Elternzeit und Elterngeld“, „Ruhestand und Rente“, „Beihilfe“, „Mehrarbeit“ und „Sonstiges“ viel Wissenswertes kompakt dar.

Beihilfe beantragen über die APP „Beihilfe Freistaat Bayern“

Seit dem 01.02.2021 steht Ihnen diese App zur Verfügung. Analog zu den Angeboten von Krankenversicherungen kann die Beihilfe nun unkompliziert per App beantragt werden. Rechnungsbelege können mit Hilfe der App fotografiert und an die Beihilfestelle verschickt werden. Ein separater Antrag oder die Belege in Papierform müssen nicht nachgereicht werden. Die App ist ein Zusatzangebot. Die bisherige Antragstellung im Portal Mitarbeiterservice bleibt erhalten.

Viele Beamte in Bayern nutzt das Authega-Portal Mitarbeiterservice Bayern bereits. Hier können Bezügemitteilungen, Lohnsteuerbescheinigungen, Beihilfe-Bescheide, etc. online abgerufen werden. Die App stellt eine Ergänzung und weiteren Service des Dienstherrn dar.

Was ist eine begrenzte Dienstfähigkeit (§27 BeamtStG)?

Beamte gelten als begrenzt dienstfähig, wenn sie unter Beibehaltung des Amts ihre Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen können. Eine begrenzte Dienstfähigkeit führt zu einer „Reduzierung der Arbeitszeit“ (unter Mindeststundenzahl) aus gesundheitlichen Gründen, wenn die volle Dienstfähigkeit nicht binnen eines Jahres wieder hergestellt werden kann. Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Die Dienstbezüge werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt, jedoch ergänzt durch einen Zuschlag in Höhe der Hälfte der Differenz zu Vollzeit. Die Überprüfung ihrer Dienstfähigkeit kann durch den Dienstherrn gefordert werden oder Sie stellen einen formlosen Antrag auf Festsetzung einer begrenzten Dienstfähigkeit auf dem Dienstweg an die Regierung. Es erfolgt eine Untersuchung bei der Medizinischen Untersuchungsstelle (MUS). Für die MUS-Untersuchung benötigen Sie ein (fach-)ärztliches Gutachten, in dem der behandelnde Arzt eine Dienstfähigkeit von mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit attestiert, aber aus medizinischer Sicht (mit Begründung) die Festsetzung einer begrenzten Dienstfähigkeit mit z.B. 15 bis 16 Stunden empfiehlt.

Wie läuft eine Überprüfung einer (Teil-) Dienstfähigkeit durch den Amtsarzt ab?

Die Regierung erteilt einen Untersuchungsauftrag an den Amtsarzt entweder aufgrund einer längeren Fehlzeit oder auf formlosen Antrag des Beamten hin. Danach erhalten Sie eine Einladung zur Untersuchung und bei Bedarf die Aufforderung Berichte oder Gutachten von behandelnden (Fach-)Ärzten vorzulegen. Der Amtsarzt erstellt ein Gutachten, das keine Diagnosen, sondern nur funktionelle Beschreibungen enthält, da auch hier die ärztliche Schweigepflicht durch den Amtsarzt eingehalten werden muss.

Mögliche Ergebnisse einer amtsärztlichen Begutachtung sind:

- sofortiger Dienstbeginn möglich
- Dienstbeginn mit Wiedereingliederung
- Dienstbeginn innerhalb von 6 Monaten
- Dienstbeginn innerhalb von 6 Monaten mit Wiedereingliederung
- begrenzte Dienstfähigkeit
- dauernde Dienstunfähigkeit
- es kann die Empfehlung für eine Nachuntersuchung innerhalb eines festgelegten Zeitraums ausgesprochen werden

Das Ergebnis einer amtsärztlichen Begutachtung wird von der zuständigen Regierung in eine Personalentscheidung umgesetzt, gegen die auch Widerspruch eingelegt werden kann. Vor einer Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen werden Sie schriftlich angehört. Bei einem Widerspruch können Sie auf Antrag den Personalrat beteiligen. Dies empfehle ich Ihnen!

Zusammenstellung

Gerd Nitschke, 1. Vizepräsident des BLLV

